

## Ordnungsbehördliche Verordnung über die Verkürzung/Aufhebung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften und Vergnügungsstätten

vom 22.03.1999  
in der Fassung vom 04.04.2017

### Änderungen:

| Ändernde Satzung       | vom      | veröffentlicht am | geänderte Paragraphen                                      | Art der Änderung                             |
|------------------------|----------|-------------------|--|--|
| 1. Änderungsverordnung | 03.12.01 | 06.12.01          | § 2 Abs. 2 a<br>§ 2 Abs. 2 b wird a<br>§ 2 Abs. 2 c wird b | Streichung<br>Änderung<br>Änderung           |
| 2. Änderungsverordnung | 04.04.17 | 06.04.17          | § 2 Abs. 2 Satz 1<br>§ 2 Abs. 2 a<br>§ 2 Abs. 2 b<br>§ 4   | Änderung<br>Änderung<br>Änderung<br>Änderung |

Aufgrund des § 3 Abs. 5 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 626), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juni 2016 (GV. NRW. S. 487) und der §§ 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528, SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Bielefeld als örtliche Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 25. Februar 1999, zuletzt geändert durch Beschluss vom 04. April 2017, für das Gebiet der Stadt Bielefeld folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### § 1

Die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften wird in den Nächten

- a) vom Karnevalssonabend zum Karnevalssonntag,
- b) vom Rosenmontag zum folgenden Dienstag,
- c) vom 30. April zum 01. Mai und
- d) vom 31. Dezember zum 01. Januar

jeden Jahres aufgehoben.

### § 2

- (1) Für die zur Brackweder Kirmes (Schweinemarkt) zugelassenen Betriebe (Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten) wird der Beginn der Sperrzeit in den Nächten des letzten Augustwochenendes jeden Jahres wie folgt festgesetzt:

- a) vom Freitag zum Sonnabend auf 03.00 Uhr,
- b) vom Sonnabend zum Sonntag auf 03.00 Uhr,
- c) vom Sonntag zum Montag auf 01.00 Uhr und
- d) vom Montag zum Dienstag auf 03.00 Uhr.

- (2) Anlässlich des Leineweber-Marktes im Mai/Juni jeden Jahres wird der Beginn der Sperrzeit wie folgt festgesetzt:

- a) für die zum Leineweber-Markt zugelassenen Betriebe einschließlich der öffentlichen Vergnügungsstätten auf 24.00 Uhr am Mittwoch, Freitag und Sonnabend und auf 22.00 Uhr am Donnerstag und Sonntag,
- b) für die zum Leineweber-Markt zugelassenen Schank- und Speisewirtschaften auf 01.00 Uhr in den Nächten vom Mittwoch zum Donnerstag, vom Freitag zum Sonnabend und vom Sonnabend zum Sonntag und auf 22.00 Uhr am Donnerstag und Sonntag.

### § 3

Überschreitungen der Sperrzeit werden nach § 28 des Gaststättengesetzes (GastG) als Ordnungswidrigkeit geahndet.

### § 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in den Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" in Kraft.  
Sie tritt am 31.12.2028 außer Kraft.